

In der sich dieser Feststellung anschließenden Erörterung wird auf die Folgen solcher Handlungen eingegangen und damit — wenn auch nur mittelbar — das angegriffene Objekt umrissen. Diese Folgen bestehen darin, daß erstens die wissenschaftliche Forschung gestört und die Produktion, die der größtmöglichen Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung dient, gehemmt wird, daß zweitens der imperialistischen Kriegsindustrie qualifizierte Kader und zugleich deren wertvolle Forschungsergebnisse zugeführt werden und daß drittens auf diese Weise auch die Verständigung der Deutschen untereinander erheblich erschwert wird. Mit diesen Feststellungen gab das Oberste Gericht einige Hinweise auf die Angriffsrichtung. Wie die anderen Staatsverbrechen richtet sich auch eine gegenwärtig als Abwerbung bezeichnete Handlung gegen die Herrschaftsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik, d. h. gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht, die in der Existenz der gesamten wirtschaftlichen und politischen Ordnung zum Ausdruck kommt. Dieses bisher durch Art. 6 der Verfassung strafrechtlich geschützte Objekt wird im konkreten dadurch verletzt, daß systematisch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zum illegalen Verlassen der Republik verleitet werden.

Die besondere Gefährlichkeit solcher Handlungen wird jedoch nicht richtig eingeschätzt, wenn man sie nur vom Standpunkt der Desorganisation der volkseigenen Wirtschaft aus betrachtet. Wenn — wie es dem Gesetzgeber vorzuschlagen wäre — das Objekt durch das Tatbestandsmerkmal „Aufbau des Sozialismus“ charakterisiert wird, dann bedeutet das nicht, daß lediglich die ökonomischen Grundlagen des Arbeiter-und-Bauern-Staates vor verbrecherischen Angriffen geschützt werden. Vielmehr ist zunächst ganz allgemein festzustellen, daß durch die systematische Verleitung von Bürgern zum illegalen Verlassen der Republik der personelle Bestand der volksdemokratischen Ordnung reduziert wird. Eine solche Reduzierung hat die verschiedensten Wirkungen, nicht etwa nur ökonomischer, sondern weitgehend auch politischer, ideologischer oder kultureller Art. Unser Staat ist daran interessiert, daß alle Bürger aktiv am Aufbau des Sozialismus teilnehmen. Er muß sich gegen alle Anschläge zur Wehr setzen, die auf die Verhinderung dieser Teilnahme abzielen. Der sozialistische Aufbau aber erstreckt sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Er ist nicht allein auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkt, sondern es geht auch um die Entfaltung der neuen politischen und ideologischen Beziehungen und um die Entwicklung der neuen sozialistischen Kultur. Seit Jahren versuchen gegnerische Kräfte, diesen gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß mit Hilfe vielfältiger Mittel und Methoden aufzuhalten. Eine erhebliche Rolle spielt darunter die Zersetzungsarbeit, auf Grund deren die Erbauer des Sozialismus aus dem Prozeß und aus ihrem Pflichtenkreis herausgerissen werden sollen; Dabei handelt es sich nicht nur um Wissenschaftler, die mit wichtigen Forschungsaufgaben betraut sind, oder um qualifizierte Facharbeiter in der volkseigenen Industrie. Der sozialistische Aufbau wird auch darin gestört, wenn Lehrer, Künstler, Sportler usw. zum Verlassen der Republik verleitet werden. Er wird darüber hinaus dadurch beeinträchtigt, daß das illegale Verlassen der Republik das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern lähmen kann. In einem Urteil des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt vom 9. August 1955 wurde diese Seite bereits treffend gewürdigt. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, daß die Angeklagten und die hinter ihnen stehenden Kreise den Eindruck hervorrufen wollen, „als ob die von ihnen abgeworbenen Personen mit den Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht einverstanden seien und deshalb unsere Republik verlassen“<sup>12)</sup>. Auch auf diese Weise wird versucht, das innere Gefüge der Deutschen Demokratischen Republik auszuhöheln und damit die sozialistische Entwicklung zu untergraben. Nicht zuletzt muß hervorgehoben werden, daß solche Handlungen emstzunehmende Anschläge auf die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern darstellen, Anschläge, die um so gefährlicher sind, je mehr sich die Entspannung in der internationalen Lage entwickelt. Auf diesen Umstand wurde im oben zitierten

Urteil mit der Feststellung aufmerksam gemacht, daß die unserer Republik entzogenen Fachkräfte ein Reservoir für die westdeutsche Kriegsindustrie und u. U. für die Söldner-Armee bilden.

In diesem Zusammenhang muß gesagt werden, daß der für die geschilderte Art der gegnerischen Zersetzungsarbeit geschaffene Begriff „Abwerbung“ keine zutreffende Widerspiegelung der in Betracht kommenden verbrecherischen Handlungen darstellt. Er erfaßt lediglich solche Erscheinungen, wie das Entziehen von Fachkräften im wesentlichen innerhalb des wirtschaftlichen Bereiches. Solche „Abwerbungen“ sind in der kapitalistischen Ordnung üblich. In den kapitalistischen Ländern ist es an der Tagesordnung, daß ein Betrieb dem anderen bestimmte Fachleute abspenstig zu machen versucht. Damit hat jedoch die hier behandelte Erscheinungsform nicht das geringste zu tun. Es geht nicht um die Beleuchtung irgendwelcher Methoden zur Schädigung der Konkurrenz oder um die Verbesserung der Produktion in dem einen oder anderen Betrieb. Es handelt sich in unserer Republik um eine Erscheinung ganz anderer Qualität, nämlich um die systematische Minderung der Anzahl solcher Menschen, die im Vertrauen auf die fortschrittlichsten Kräfte der Gesellschaft am Aufbau des Sozialismus in ihrem Lebens- und Arbeitsbereich mitwirken. Es wäre daher zu empfehlen, den nicht nur einseitigen, sondern auch direkt unzutreffenden Begriff der Abwerbung durch die Bezeichnung „Verleitung zur Republikflucht“ oder „Verleitung zum illegalen Verlassen der Republik“ zu ersetzen.

Die Betrachtung des durch solche Handlungen angegriffenen Objekts soll nicht ohne den Hinweis darauf abgeschlossen werden, daß die Verleitung zur Republikflucht mit einem Angriff auf die persönliche Freiheit des Bürgers verbunden sein kann. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß imperialistische Agenten teilweise zu den Mitteln der Nötigung und Erpressung greifen, um bestimmte Bürger zum Verlassen der Republik zu bewegen. In solchen Fällen liegt zugleich ein verbrecherischer Eingriff in die Sphäre der persönlichen Freiheit, insbesondere der Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit vor. Zu ihrem Schutz wurden u. a. die Vorschriften über die Freiheitsberaubung und Nötigung geschaffen. Es liegt auf der Hand, daß die Verleitung zur Republikflucht einen höheren Gefährlichkeitsgrad aufweist, wenn sie z. B. mit den Mitteln der Nötigung durchgeführt und durch diese Handlung zugleich ein zweites Objekt verletzt wird. Dem muß dadurch Rechnung getragen werden, daß der Täter wegen Verleitung zur Republikflucht in Tateinheit mit Nötigung verurteilt wird. Im übrigen ist Tateinheit auch mit Spionage möglich, sofern der Verleitete veranlaßt wird, z. B. bestimmte geheimzuhaltende Forschungsergebnisse mitzunehmen.

Der Verbrechensgegenstand, auf den der Täter unmittelbar einwirkt und über den das geschützte Objekt angegriffen wird, ist der Mensch in seinem Bewußtsein. Es ist geradezu typisch für das Verbrechen der Verleitung zur Republikflucht, daß der Täter durch Einwirkung auf die Psyche des Bürgers, der der Träger der gesellschaftlichen Verhältnisse ist, das oben gekennzeichnete bestimmte gesellschaftliche Verhältnis in seiner Entwicklung zu hemmen, in seiner Wirksamkeit zu behindern oder aufzulösen sucht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob unmittelbar auf das Bewußtsein des zu Verleitenden selbst eingewirkt wird. Es genügt auch, wenn der Täter sich an einen nahestehenden Menschen wendet. Aus der bisherigen Praxis sind genügend Fälle bekannt, in denen der Täter z. B. auf die Ehefrau eines Spezialisten Einfluß zu nehmen versuchte, um über sie den Ehemann zum illegalen Verlassen der Republik zu bewegen. Für die Tatbestandsmäßigkeit ist es schließlich auch gleichgültig, ob sich die Handlung gegen einen erwachsenen oder gegen einen jugendlichen Bürger richtet, ob auf einen einzelnen Bürger eingewirkt wird oder ob der Täter zugleich mehrere Bürger zu beeinflussen versucht. Die Einflußnahme auf mehrere Personen ist allerdings für die Feststellung des Grades der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des Handelns und damit für die Strafzumessung bedeutsam.

12) NJ 1956 S. 26.